

Vorblatt zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Kirchensynode hat in der dritten Lesung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung (Drucksache Nr.69/13) am 23. November 2013 eine Fassung des § 10a Abs. 2 KGWO beschlossen, die keine Begrenzung auf bis zu zwei Jugenddelegierte mehr vorsieht. Dies entsprach weder dem Diskussionsstand der Kirchensynode noch der Intention der Antragsteller. Der Kirchensynodalvorstand hat die Kirchenleitung gebeten, einen Gesetzentwurf mit einem vom Rechtsausschuss erarbeiteten Formulierungsvorschlag vorzulegen, durch den dieses Versehen korrigiert wird.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt eine Formulierung vor, durch die das Versehen beseitigt wird und in § 10a Absatz 2 KGWO die Zahl der wählbaren Jugenddelegierten auf bis zu zwei beschränkt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

Rechtsausschuss

F. Anlage

Synopse zu § 10a Abs. 2 KGWO

G. Referentin

Oberkirchenrätin Zander

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

Die Kirchengemeindewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 50), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 37) wird wie folgt geändert:

§ 10a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Als Jugenddelegierte gewählt sind die bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Synopse zur Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeinde- ordnung und der Kirchengemeinde- wahlordnung Vom 23. November 2013 (ABl. 2014, S.37)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	
<p>§ 10a Wahl von Jugenddelegierten. (1) Enthält der vorläufige Wahlvorschlag des Benennungsausschusses auch Kandidaten-vorschläge für Jugenddelegierte, erfolgt eine Wahl der Jugenddelegierten durch die Gemeindeversammlung nach § 10 Absatz 4.</p> <p>(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Jugenddelegierten die meisten Stimmen erhalten haben.</p> <p>(3) Bei Bezirkswahl ist bei der Wahl von Jugenddelegierten die Durchführung getrennter Gemeindeversammlungen nach § 10 Absatz 6 ausgeschlossen.</p>	<p><u>(2) Als Jugenddelegierte gewählt sind die bis zu zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.</u></p>